

Top: 12

Beschlussvorlage FB 1/016/2006

Datum	Gremium	Zuständigkeit
07.11.2006	Stadtrat	Entscheidung

Feststellung der Fraktionen bzw. Gruppen und Anzahl ihrer Mitglieder (§ 39 b NGO)

Gemäß § 39 b NGO können sich mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen. Die Feststellung der jeweiligen Stärke der Fraktion oder Gruppe ist wichtig für die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses sowie der Fachausschüsse. Ferner richtet sich die Verteilung der Ausschussvorsitze nach der Stärke einer Fraktion oder Gruppe.

Die Parteien haben bei der Wahl am 10. September 2006 folgende Sitze im Stadtrat errungen:

CDU	11 Sitze
SPD	10 Sitze

Die Verwaltung geht davon aus, dass die über die Listen der Parteien gewählten Ratsfrauen und Ratsherren des Rates der Stadt Fürstenau sich wie folgt zu Fraktionen zusammenschließen werden:

CDU-Fraktion	11 Mitglieder
SPD-Fraktion	10 Mitglieder

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

(Weymann)
Fachdienst II

Als Fraktionsvorsitzende werden von den Fraktionen benannt:

CDU-Fraktion

Vertreter

.....
.....

SPD-Fraktion

Vertreter

.....
.....

Der Ratsvorsitzende stellt folgende Fraktionsbildung fest:

CDU-Fraktion 11 Mitglieder
SPD-Fraktion 10 Mitglieder

(Heyer)
Fachbereich 1

(Kamlage)
Stadtdirektor